Satzungsneufassung
Beschlussvorlage zur Mitgliederversammlung

Reit- und Rennverein Schwarme 1897 e.V.

Satzung

§ 1 Grundsätzliches

(1) Der Verein führt den Namen Reit- und Rennverein Schwarme 1897 e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwarme. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der Nummer VR 110247 eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen.

(5) Für den Verein ist die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter eine ständige Aufgabe und Verpflichtung. Gendergerechtigkeit ist für den Verein selbstverständlich und wird entsprechend gelebt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung nur die männliche Form gewählt, die stellvertretend für alle Geschlechter steht und geschlechterübergreifend zu lesen ist.

(6) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeitenden bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

(7) Der Verein fördert die Vielfalt des Pferdesports auf allen Ebenen und bekennt sich zu den ethischen Grundsätzen des Pferdesports und des Tierschutzes.

(8) Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

(9) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt das Grundgesetz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein bezweckt

- die Förderung des Sports (§ 52 (2) Nr. 21 AO)
- die Förderung des Tierschutzes (§ 52 (2) Nr. 14 AO)
- die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 (2); Nr. 4 AO)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

(1) die Gesundheitsförderung, sportliche Betätigung und Lebensfreude aller Menschen, insbesondere der Jugend, durch Reiten, einschließlich therapeutischem Reiten und dem Ausreiten* sowie Fahren und Voltigieren

(2) die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen

(3) ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen sowie die Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes

(4) die Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder

(5) Aus-/ Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern

(6) die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Landschaftsschäden

(7) die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband

(8) die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet

(9) die Erhaltung des Pferdes und des Pferdesports, insbesondere des Reit- und Fahrsportes, als Kulturgutes

(10) Sensibilisierung für Fragen des Tierschutzes in seinen vielfältigen Erscheinungsformen, insbesondere durch Aufklärung über die richtige und artgerechte Haltung, Fütterung sowie den tiergerechten Umgang mit Pferden als Partner in Sport und Freizeit und Ausbildung hierin

(11) Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich

(12) Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaften des Vereins

(1) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V., im Kreissport Diepholz e.V., im Pferdesportverband Hannover e.V. und im Kreispferdesportverband Diepholz e.V.

(2) Der Verein kann Mitglied in weiteren Verbänden werden.

(3) Der Verein kann, wenn es der Erfüllung des Vereinszwecks dienlich ist, in weiteren sportfremden Organisationen Mitglied werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv am Vereinsleben teil.

Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell, materiell und ideell, ohne sich in ihm aktiv zu betätigen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Diese können auf Vorschlag des Vorstands von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen können die Mitgliedschaft anstreben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich mittels Abgabe des vorgesehenen Aufnahmeformulars. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Eine Aufnahme in den Verein setzt voraus, dass das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft dem Verein ein Mandat für den Lastschrifteinzug (SEPA) der fälligen Zahlungen erteilt. Die entsprechende Erklärung erfolgt im Aufnahmeantrag integrierten Formular.

§ 6 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Zahlung

(1) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und veröffentlicht. Umlagen sind jährlich auf das Dreifache des jährlichen Beitrages begrenzt.

(2) Entgelte (z.B. Sportbetrieb) werden vom Vorstand beschlossen und veröffentlicht.

(3) Über Zahlungstermine und Zahlungsverfahren entscheidet der Vorstand. Sie sind zu veröffentlichen.

(4) Forderungen werden angemahnt. Das Mahnverfahren umfasst eine Zahlungsaufforderung mit einem Zahlungsziel von einem Monat, die gleichzeitig auch die Androhung des Vereinsausschlusses beinhaltet.

Die Kosten, die durch den Zahlungsverzug (z.B. Nebenkosten des Geldverkehrs bei Nichteinlösung oder unberechtigtem Widerspruch eines Lastschrifteinzugs) entstehen, sowie die festgesetzten Mahnentgelte werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Forderungen stunden, ermäßigen oder erlassen. In einem solchen Fall ist jeweils ein Beschluss zu fassen und ein Protokoll zu fertigen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

(1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teil- zunehmen und bei den Beschlussfassungen durch Ausübung des Stimmrechts gemäß Satzung mitzuwirken. Die Mitglieder können an den Veranstaltungen sportlicher und nichtsportlicher Art teilnehmen, sofern keine grundsätzliche Trennung nach Alter und Geschlecht besteht, sowie die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen und der Satzung nutzen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins zu befolgen und nicht gegen die Vereinsinteressen zu handeln. Dieses gilt im Turnier- und Wettkampfsport auch für die Satzungen und Ordnungen der jeweiligen Sportorganisationen.

(3) Sie sind ferner verpflichtet, die festgelegten Beiträge, Umlagen und Entgelte fristgerecht zu entrichten.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verein genutzten Räumlichkeiten, Materialien und Gerätschaften pfleglich zu behandeln. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind vom

Mitglied, die aus dem Vereinseigentum zur Verfügung gestellten Materialien und Gegenstände in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind, wie Wohnortwechsel, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung innerhalb eines Monats dem Verein in Textform mitzuteilen.

(6) Die Mitglieder verpflichten sich, sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten bei der Erhaltung und an der Arbeit des Vereins einzubringen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(2) Der freiwillige Austritt erfordert eine Austrittserklärung (Kündigung) schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist zum Schluss des laufenden Kalenderjahres. Zur Fristwahrung ist ein rechtzeitiger Zugang bis zum 01. November des Jahres erforderlich.

(3) Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn

a) ein schwerer oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins,

b) ein schwerwiegender Verstoß gegen die Vereinsinteressen,

c) eine Nichtzahlung von Beiträgen, Umlagen und Entgelten trotz Mahnung,

d) eine nachhaltige Störung des Vereinslebens oder

e) ein sonstiges vereinsschädigendes Verhalten vorliegt.

Der Beschluss über den Ausschluss hat die Entscheidungsgrundlage zu enthalten und ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von einem Monat beim Vorstand in schriftlicher Form Widerspruch einlegen. In diesem Falle nimmt sich die Mitgliederversammlung des Vorgangs an. Die Mitgliedschaft ruht dann bis zur endgültigen Klärung durch die nächste Mitgliederversammlung.

(4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung;

b) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Einberufung der Mitgliederversammlung

a) Einmal jährlich - regelmäßig im ersten Quartal - ist die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen.

b) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

c) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe desselben Grundes verlangt wird.

d) Die Einberufung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen auf der Homepage (www.rrvschwarme.de) des Vereins. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung der Einladung folgenden Tag.

e) Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung als virtuelle Veranstaltung oder als Kombination von virtueller und Präsenzveranstaltung stattfindet.

f) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch außerhalb einer Versammlung in Textform gefasst werden. Dazu erhalten die Mitglieder vom Vorstand Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist von drei Wochen an den Verein zurückgesandt werden müssen.

Die zur Annahme des Beschlusses erforderlichen Mehrheiten entsprechen jeweils den in der Satzung genannten. Dieses Verfahren setzt eine Mindestbeteiligung von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder voraus.

(3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,

b) die Wahl der Kassenprüfer,

c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,

d) die Entgegennahme von Geschäftsbericht und Jahresabschluss des Vorstandes,

e) die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts und Entlastung des Vorstands,

f) die Festlegung von Beiträgen, Aufnahmebeiträgen und Umlagen,

g) die Beschlussfassung über die Satzung, Fusion oder Auflösung.

(4) Leitung der Mitgliederversammlung

a) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB

b) Ein Versammlungsleiter kann als Moderator gewählt werden.

(5) Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung

a) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

b) Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Enthaltung ist keine Stimmabgabe.

c) Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung von wenigstens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

d) Die Fusion (Zusammenschluss) mit einem anderen Verein bedarf einer Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

e) Die Stimmabgabe erfolgt regelmäßig offen per Handzeichen. Auf Antrag, der von einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten befürwortet werden muss, finden Stimmabgaben geheim statt.

(6) Stimmrecht

a) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit einer Stimme.

b) Das Stimmrecht ist von natürlichen Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres selbst wahrzunehmen. Für juristische Personen wird das Stimmrecht von einem gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

c) Bei Abwesenheit ist eine schriftliche Stimmabgabe unzulässig.

Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

d) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

(7) Protokoll/Niederschrift

a) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, dass die Anträge und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt. Dieses ist nach spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.

b) Es ist vom in der Versammlung vorsitzführenden Vorstandsmitglied nach § 26 BGB und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

c) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich.

d) Der Vorstand kann Gäste und Medienvertreter einladen.

e) Ungeladene Nichtmitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen

§ 11 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung

(1) Dringlichkeitsanträge

a) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitglieder-versammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

b) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

c) Sachverhalte nach §11 Absatz 3 können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.

(2) Initiativanträge

a) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

b) Zur Annahme des Antrages ist eine zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Besondere Anträge

Über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, Beschlussfassung über eine Fusion, die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen, sowie Gegenstände der Beratung, die nicht unerhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben, kann nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei der Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt worden

§ 12 Vorstand

(1) Dem Vereinsvorstand gehören an:

a) 1.Vorsitzender
b) 2. Vorsitzender
c) Kassenwart
d) Jugendwart
e) Schriftführer

(2) Dem erweiterten Vereinsvorstand gehören an:

a) Pressewart
b) Ausbildungsleiter
c) Freizeitwart
d) Beauftragter für Turniersport
e) Festausschuss
f) Platzwart

Vorstand gemäß § 26 BGB mit Alleinvertretungsberechtigung sind
der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.

(3) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. In den Vorstand gewählt werden können vollgeschäftsfähige Mitglieder. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Abweichend von der turnusmäßigen Neuwahl des 1.Vorsitzenden und des Kassenwartes, werden der 2. Vorsitzende, der Jugendwart und Schriftführer um zwei Jahre versetzt ebenfalls für vier Jahre gewählt.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Kandidatur und Annahme der Wahl vorher schriftlich erklärt haben.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung für die ausgeschiedene Person kommissarisch einen Nachfolger berufen. Scheidet ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB aus, hat innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl durchzuführen. Die Amtszeit dieser Vorstandsmitglieder endet mit dem Ende der regulären Amtszeit

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(5) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für besondere Aufgaben Fachbeauftragte einsetzen.

(6) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben.

(7) Jedes Vorstandsmitglied hat in der Vorstandssitzung eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlussfassungen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Sitzungen werden mit einer Frist von einer Woche durch ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB einberufen.

In eilbedürftigen Fällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn mindestens die einfache Mehrheit der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder dem Antrag zustimmt.

Die Sitzungen können auch auf elektronischem Wege im Rahmen von Videokonferenzen (Online-Meetings) stattfinden, sofern nicht ein Drittel der amtierenden Vorstandsmitglieder dem Verfahren widerspricht.

(8) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und spätestens zwei Wochen nach der Vorstandssitzung den Vorstandsmitgliedern auf elektronischen Weg zuzustellen.

§ 13 Vergütungen, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- oder Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

§ 14 Vereinsjugend

(1) Der Vereinsjugend gehören Mitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr

(2) Die Vereinsjugendarbeit dient dem Ziel, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen über das sportliche Angebot hinaus Möglichkeiten zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung im Rahmen der Jugendpflege und Jugendhilfe zu bieten.

§ 15 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Die Amtszeit der Kassenprüferbeträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer in den geraden Jahren und ein Kassenprüfer in den ungraden Jahren gewählt wird. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung beauftragt.

(3) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 16 Vereinsordnung

(1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen,

a) Beitragsordnung

b) Finanzordnung

c) Geschäftsordnung

d) Abteilungsordnung

§ 17 Haftung des Vereins

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger deren Vergütung die Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG („Ehrenamtspauschale“) nicht über- steigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und

Recht auf Beschwerde

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung Mitglieder des Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schwarme, welche es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige, steuerbegünstigte sportliche Zwecke, insbesondere zugunsten des Pferdesports, verwenden darf

(4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigen Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) Die in der Satzung genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 02.02.2024 beschlossen und tritt mit Eintragung in Kraft.

(2) Der Vorstand wird ermächtig, Änderungen auf Verlangen der Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung bzw. Erhalt der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

Schwarme, den 02.02.2024